

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1277

Platons Idealstaat und das Staatsrecht der Gegenwart

Vergleiche – Anregungen – Mahnungen
in den „Gesetzen“:
Zu einem „Bildungsstaat“

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER LEISNER

Platons Idealstaat und
das Staatsrecht der Gegenwart

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1277

Platons Idealstaat und das Staatsrecht der Gegenwart

Vergleiche – Anregungen – Mahnungen
in den „Gesetzen“:
Zu einem „Bildungsstaat“

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: CPI buchbücher.de, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-14473-0 (Print)

ISBN 978-3-428-54473-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84473-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Dies ist ein Wagnis – mehr Versuchung als Versuch. Mit tiefen geistigen Begegnungen hat es begonnen, eines damals noch Schülers mit dem, der alles Akademische bedeutet, ja „ist“: Platon. Dieser hat spät, immer später, aber immer noch höher zum Staat gefunden, der Verfasser vielleicht allzu früh.

Der Versuch muss scheitern: mit dem Mund, mit einzelnen Worten des Ganz Großen zu sprechen; über eine Orakelbegegnung durfte ein Vergil schreiben.

Dennoch sei sie gewagt, diese Fahrt in antike Himmel. Die Gegenwart will doch tolerant sein; und sie sucht Abenteuer. Sie wird auch dieses verzeihen – ein ganz altes.

Staatslehre wird gefordert von Staatsrecht und Politischer Wissenschaft. Abwegige Wege? Warum nicht?

München, Am Himmelfahrtstag, 2014

Walter Leisner

Inhaltsverzeichnis

Einführung	13
A. Idealstaatlichkeit: Fragen und Direktiven zu geltendem Recht	16
I. Fragestellungen und deren Voraussetzungen	16
1. Platons Philosophie: Ausgangspunkt staatsphilosophischen Denkens	16
2. Platon: Staatsutopismus – Aristoteles: Staatsrecht?	18
3. Griechische Staatsphilosophie und Demokratie	19
4. Platons Staat: Das Problem des „demokratischen Rückblicks in die Antike“ ..	19
II. Platons Staatsgedanken: Aus einer anderen gesellschaftlich-wirtschaftlich-religiö- sen Welt	22
1. Grenzen der „Ideengeschichte“	22
2. Gesellschaftliche Realitäten	23
3. Wirtschaftlich-technische Gegenwart	23
4. Die „ganz andere“ religiös-weltanschauliche Grundstimmung	24
III. Fragen an Platons Staat: „Aus der Gegenwart – heraus“	26
1. Staatsrechtliche Fragen – ein Ideal: Die „staatsrechtliche Abstraktion“	26
2. Keine „Rückkehr zu früheren Zuständen“	27
3. Nicht nur Staatsform/Systemfragen – einzelne Erkenntnisse	27
IV. Einige einstige – heutige – ewige Fragen an Platon	28
1. Staatsrechtstechnik?	28
2. Verfassungsrechtlich zu bewältigende gesellschaftliche, wahrhaft „soziale“ Grundprobleme	30
B. Platon und die Demokratie der Gegenwart – Grundsätzliches in historischer Nähe und Ferne	32
I. Amicus Plato – sed magis amicus Populus	32
II. Fundamentale demokratische Erwartungen	33
1. Staatsorganisationsrecht	33
2. Grundrechte	34
III. Platon und die Demokratie	34
1. Die „attische Demokratie“ – ein Niedergang der Aristokratie	35
2. Platon – ein „undemokratisches Leben“	35

IV. Platons Philosophie – Demokratie: Nähen und Fernen	36
1. Der platonische Individualismus	37
2. „Arete“: Höchstqualität als Staatsziel	39
3. Paideia: Bildung als höchstes Staatsziel	40
4. Erkenntnisschau in Annäherung	41
C. Die Nomoi als „Staatsrecht“	43
I. Rechtliche Betrachtung	43
1. Eine „Platon-immanente“ historische Sicht?	43
2. Historia Magistra des Staatsrechts	43
II. Politeia und Nomoi: Von der Idealvorstellung zur Idealstaatlichkeit	44
1. Die Politeia: Von der „Erkenntnis“ zur „Ethik“	44
2. Der Idealstaat: „Wirklichkeit – wie sie sein soll(te)“	45
3. Von der Politeia zu den Nomoi: Vom geschauten Idealstaat zum organisierten Idealstaat der Gesetze	45
III. Die Nomoi als Staatssystem – und als Einzelwege des Staatsrechts	46
1. Die Wendung zum „gesetzlichen System“	46
2. Und die Gesetzes-Inhalte im Einzelnen	47
D. Die „Nomoi“ in einer Gesamtbetrachtung und das Staatsrecht der Gegenwart	48
I. Das staatsrechtliche System der Nomoi	48
1. Die Gegenstände der zwölf Bücher	48
2. Der Staat als geistiges Ganzes entstanden und im Werden – das erste und zweite Buch	49
3. Von Politik(wissenschaft) über Allgemeine Staatslehre zum Staatsrecht – das dritte und vierte Buch	50
II. Staatsaufgaben und Staatsorganisation – Staat und Gesellschaft	51
1. (Ideal-)Staatsrecht bei Platon: Staatsaufgaben, nicht Staatsorganisation – das fünfte und sechste Buch	51
2. „Gesellschaftliches Leben“ – das siebte und achte Buch	55
3. Liberale Ordnungsabschwächung in gesellschaftlichen Rahmenziehungen – das neunte bis elfte Buch	56
III. Wächterstaat? Nein: Staat als Aufgabe – das zwölfte Buch	58
E. Einzelinhalte der „Nomoi“ – Nähen und Fernen zu heutigen Gesetzeslagen und Normentwicklungen	60
I. Rechtliche Parallelbetrachtung von Nomoi und gegenwärtigem Staatsrecht	60
1. Zeitübergreifende gedankliche Wirkungen solcher Vergleiche	60

2. Induktion über rechtliche Einzelparallelen	61
3. Prüfung(sschritte) in Gegenüberstellungen	61
II. Ursprung der Staatlichkeit: „Kräfte zum Staat“ (Bücher I bis III)	63
1. Die Notwendigkeit einer Staatlichkeit als Normenordnung: Staatsrechtferti- gung	63
a) Gegenwärtige Staatsrechtfertigung aus Staatszielen (Buch I)	63
b) Die Nomoi und die Staatsziele der Gegenwart	64
c) Paideia statt Pazifismus	64
d) Vergnügung: Bildung, nicht Genuss	65
e) „Nichts Privates?“ – „Privatheit zum Staat!“	65
2. Der „wahre Staat aus dem Schönen“: Paideia in Kunst (Buch II)	66
a) „Kunstfernes gegenwärtiges Staatsrecht“	66
b) Platon: „Das Schöne als Kraft zur Staatlichkeit“	67
c) Öffentliche Kunst als „bildendes Vor-Bild“, in Paideia	68
3. Staatsursprung, Staatsformen und deren Entwicklung (Buch III)	69
a) Staatsursprung in Verteilung	69
b) Familie: Keimzelle des Staates oder Erziehungsgemeinschaft?	70
c) Staatsformenlehre – Demokratiekritik	72
III. Das Gesetz – Der platonische Rechtsstaat – Buch IV	73
1. Der Staat als höchste Gesetzgebung	73
2. Das Gesetz: dauernd über der Macht, unveränderlich	74
a) Die „göttliche Autorität“ der Gesetze	75
b) Überzeugung durch Gesetz	76
c) Präambeln als Ermahnung	77
d) Vorrang des milderen Gesetzes	78
3. Gesetzgebungsziele: Staatszwecke, Verfassungsgrundsätze – Buch V	78
a) „Staatsziele“	78
b) Gesinnungspflege in und aus Körper- und Geisteserziehung – Verehrung als Grundhaltung	79
c) Immigration: Qualität als Aufnahmekriterium	81
d) Besitz als Grundlage, Besitzstreben als Gefahr für den Idealstaat	82
e) Armut, Schwächerenschutz	84
4. Staatsorgane – „Familiengemeinschaft“ – „Herrschaft“ – Buch VI	85
a) „Verfassung“, „Verfassungshüter“: vorgezeichnet in den Nomoi	85
b) „Gewaltenteilung“	87
c) Wahlen als Grundlage der Staatsgewalt – kein „autoritärer Idealstaat“	87
d) Lehrer als „Staatsorgane“	89
e) Eltern als staatliche Bildungsträger	89
f) Exkurs: Von der Staatsorganisation zum Dienstrecht	90

5. Erziehungsinhalte – Meinungsfreiheit (Buch VII)	91
a) Erziehungsziele als Staatsziele: „Grundsätze in Entfaltung“	91
b) Der „totale Jugend-Erziehungsstaat“	92
c) Frauenemanzipation	93
d) Erziehungsinhalte – Kontrolle – Zensur	94
6. Gemeinschaftsverhalten: Wettbewerb – Geschlechterbeziehungen – Nachbar- schaft (Buch VIII)	96
a) „Menschliche Kontakte“ als allgemeiner Ordnungsgegenstand; Staatsziel: „Ruhiges Zusammenleben“	96
b) „Ruhiges (Zusammen-)Leben“ als Staatsziel	97
c) Wettstreit – Wettbewerb	97
d) Sexualität als Störung	98
e) Nachbarrecht – Güterverkehr – Siedlungsstruktur	99
7. Strafrecht: Erziehung und Ordnungsschutz (Buch IX)	101
a) „Strafrecht als Staatsrecht“	101
b) Strafrechtstheorien – Staatsrechtfertigung	102
c) Strafrecht als Gesundheitsrecht	103
d) Erscheinungsformen und Ursachen der Straftaten	104
8. „Religion im Staat“ – nicht „Staats-Religion“ (Buch X)	106
a) Religion und Gesetz	106
b) Religion als Frage nach der (ewigen) Gerechtigkeit	106
c) Staatsnähe – Staatsferne der Götter, der Religion – zum Staat	107
d) Platonischer Deismus – christlich gewendet	108
e) Platons Götterlehre – demokratisch gedacht	108
f) Staatsrechtfertigung – Gottesrechtfertigung	109
9. Gesetze: Verträge – Buch XI	110
a) Das Bürgerliche Recht im platonischen Staats-System	110
b) Der Ausgangspunkt: Zivilrecht in Vertrauen	111
c) Kaufrecht	112
d) Testamentsrecht	112
e) Die Familie – Elternautorität	113
f) Prozess, Rechtsstaat	114
10. „Staatsschutz“ im Idealstaat – Buch XII	115
a) Gesetze als Mauern – Staatsschutz	115
b) Strenges Strafrecht als Staatsschutz – „Finanzkontrollen“	115
c) Auslandskontakte	118
d) Staatsweisheit der Wächter	119
e) Politische Bildung einer Elite?	120

F. Vom Idealstaat zum Realstaat – Abstieg oder weiter(er) Weg?	122
I. „Nähen und Fernen“: Zugleich Thema und Ausblick	122
II. Staat – ein Ganzes: im platonischen System	123
III. Die Nomoi des Platon: „Verfassungs-Staat“	124
1. Unwandelbare Verfassung	124
2. Platons Idealstaat: Verfassung als Natur-Recht	124
3. Der steinige Weg zu „Verfassung als System“	125
4. „Platonischer Verfassungsweg“	126
IV. Und viele gesetzliche Einzelschritte	127
1. Fragestellungen vor allem	127
2. Einzelantworten aus der Vergangenheit	128
V. Ein Ende der Moral in Geist	129
1. „Moralverliebte“ Gegenwart – bis ins Staatsrecht	129
2. Platons Gesetze: Ethik, aber „moralinfrei“	130
VI. Vom Machtstaat zur „Force tranquille“	131
1. Staat als Ruhe und Aufstieg – Soziales in Bildung	131
2. Die platonische Zeit	131
3. Dialog – kein Freund-Feind-Denken, keine „Politik“	132
4. Kein Macht-Staat	133
VII. Gesetz: Sieg des Geistes über die Leidenschaft	134
1. Gesetzesgeltung aus Erkenntnis	134
2. Unwandelbares Gesetz – Innere Überzeugung	135
VIII. Der platonische Idealstaat als antikes Kunstwerk	136
1. Der Staat als Gesamt-Kunstwerk: Platon – Wagner – Nietzsche	136
Sachwortverzeichnis	138

Einführung

I.

„Du bist eine Welt!“ – diese Liebeserklärung Goethes an Rom könnte man Platon zurufen: „Du bist ein Staat!“.

Er hat ihn als erster so gedacht, wie wir ihn – noch immer – zu denken suchen. Der „Prix de Rome“, einst Leuchtturm für junge französische Künstler, für die ganze Europäische Kunst – seine Strahlkraft ist heute erloschen. Höchstes geistiges Erlebnis sind nicht mehr Stendhals „Promenades dans Rome“. Alte Geschichte bleibt interessant, aber keine Historia Magistra führt mehr Kunst und Literatur, den Geist, und daher auch das Recht, zu allererst zurück in antike Hallen, und seien es Ruinen, mit Winckelmann und Schiller. „Wenn Deutschlands Mauern (zu) brechen (drohen)“, wie die antiken Gebäude, in Staatlichkeit, dann blicken Juristen der Gegenwart aber noch immer zurück bis zu den griechischen Philosophen.

Im Deutschland des einstigen philosophischen Idealismus, dem „geistigen Idealstaat“ noch immer für manche Philosophen, mehr heute noch in angelsächsischen Ländern, der zweiten Heimat heutiger „Wirtschafts- und Geistesdeutschen“, arbeiten Phalangen von klassischen Philologen an Platon-Bildern. Es sind dies aber keine Vorbilder mehr, eher Kulissen für gegenwärtiges Staats-Theater; die königlichen Kleider hat das Staatsrecht der Gegenwart längst abgelegt. In seinen „neuen Kleidern“, nach staatsrechtlicher Mode „bewegungsfrei“, stören den Volkssouverän der Demokratie aber die allzu langen, großen (Gedanken-)Gewänder der Vergangenheit. So entrichtet das gegenwärtige Staatsrecht, jedenfalls in Deutschland, dem Staatsdenken Platons zwar noch immer einen höflichen Geisteszoll von Einführungskapiteln in die schmucklosen modernen Staats-, in die öffentlichen Gebäude, in seine trockenen Staatslehren. Doch Staatsdenken kommt heute „eben doch“ aus einer „ganz anderen wirtschaftlichen Welt“; schon deshalb gibt es da aus der Antike nicht allzu viel mehr zu vergleichen oder gar zu übertragen in die Gegenwart. Und überdies: Ist dies nicht eine Gedankenwelt, auf welche sich Diktatoren berufen könnten, sogar der „totale Staat“?

II.

Derartige Kritik verdient zwar keine Widerlegung, soweit sich in ihr nur „Vergangenheitsbewältigung“ polemisch fortsetzt. Platon ist aber, gerade in seinen „Gesetzen“, in solche Ferne gerückt, entrückt, dass ein staatsrechtlicher, ja sogar ein

gedanklicher Dialog mit ihm, dem Denker in Dialogen, über so weite zeitliche und geistige Fernen hinweg kaum mehr möglich erscheint. Mehr als ein „auch, (sogar) schon Platon ...“ darf von Juristen der Gegenwart nur selten erwartet werden.

Über das, was dieser Philosoph eben und vor allem bieten wollte, was er einer Vergangenheit so lange vor(her-)gedacht hat: eine „Idealstaatlichkeit“ im vollen, im hohen Sinn dieses Wortes, kann also, so mag es scheinen, eine geistige Auseinandersetzung unter Vertretern des Rechts und seiner Wissenschaft im engeren Verständnis nicht mehr stattfinden; hier bleibt dann nichts als Rechtsgeschichte, *Historia archivata*, nicht *Historia Magistra*. Eine Zeit, die sich dem Fortschritt verpflichtet sieht, oder ihm verfallen ist, welche die Antike, „die Alten“, in geistigen Asylen unterbringt, bestenfalls noch in mäßig besuchten Museen – sie wird zwar Platon, den „Größten unter den Alten“ des Staatsrechts, als Literaten bewundern, als Philosophen weiterdenken. Aus dem Staatsrecht aber ist er in die Rechts-, bestenfalls noch die Verfassungsgeschichte abgewiesen. In deren Reservatenbereich dringt immer seltener eine Rechtswissenschaft vor, kaum je mehr ein (Verfassungs-)Politiker der Gegenwart. Wer wollte auch das Grundgesetz noch weiter zurückverfolgen als in die Zeit vor 1848, zu damaligen geistigen Wurzeln?

III.

Hier wird zu einer solchen These des staatsrechtlichen Zeitgeistes eine Antithese geboten: in dem Versuch wenn nicht eines Vergleiches, so doch einer Gegenüberstellung von platonischer Idealstaatlichkeit und dem Staatsrecht, ja der Staatspraxis der Gegenwart. Unterstellt wird dabei eine grundsätzliche Vergleichbarkeit von rechtlichen Ordnungsgedanken, jedenfalls in ihrem prinzipiellen Gehalt, über große zeitliche Abstände hinweg, über weite Fernen hinüber, zwischen völlig unterschiedlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technisch-naturwissenschaftlichen Entwicklungszuständen. Derartige Versuche einer Zusammenschau können sich zu Mahnungen an die Gegenwart verdichten; weit öfter werden sie allerdings vielleicht nur gewisse geistige Nähen aufzeigen – oder aber sich in der Feststellung von Fernen verlieren.

Dieses Unterfangen lädt zur Kritik ein. Manchen mag es als ein Anachronismus erscheinen, der „Antike zurückholen möchte“ in die Gegenwart. Wissenschaftliche Vertreter, vor allem der Historie und Philologie, können unschwer auf zahllose und fundamentale Unterschiede zwischen damals und heute hinweisen. Rechtspolitik wird fragen, welche Autorität selbst einem Platon noch zukommen kann, wenn der demokratische Volkssouverän einmal gedacht hat und gesprochen.

Dennoch sei's gewagt, Nähen und Fernen des Staatsrechts der Gegenwart zu Platons Idealstaat in Skizzen anzudeuten, nicht in Monumentalbildern auszumalen. Jeder Leser wird sie aus seinen individuellen rechtlichen Erfahrungen heraus verfeinern, verifizieren oder falsifizieren. All dies trägt, auf der Kulisse des platonischen

Idealstaatsrechts, zu einer Schärfung von Blick und Bewusstsein bei in der Erfassung von Rechtsproblemen der Gegenwart. Das Übliche „schon bei Platon“ wird dann, und sei es um ein Weniges, klarer in der Gegenwart, aus ihr selbst heraus.

Experimente wie dieses sind immer wieder gewagt worden, oft ganz selbstverständlich, seit den Zeiten der Renaissance, in solchem Rückgriff auf antike Beispiele, etwa bei Montesquieu. Vielleicht gibt es eben auch heute noch antike Schätze zu heben auf diesem weiten Feld des Staatsrechts, in vergleichender Betrachtung von Einst und Jetzt.